

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Stärkung der bezirklichen Demokratie und Selbstverwaltung (Selbstverwaltungsstärkungsgesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Stärkung der bezirklichen Demokratie und Selbstverwaltung
(Selbstverwaltungsstärkungsgesetz)

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S.292), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Es wird ein neuer § 5a mit folgender Überschrift „Fraktionen“:

„(1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören. Personen, die, ohne Mitglied zu sein, auf dem Wahlvorschlag derselben Partei oder Wählergemeinschaft gewählt worden sind, gehören derselben Fraktion an. Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, die nicht auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind, gehören nur dann einer Fraktion im Sinne von Satz 1 an, wenn sie nach der Wahl derselben Partei oder Wählergemeinschaft beitreten. Die Auflösung einer Partei oder Wählergemeinschaft bewirkt die Auflösung der Fraktion.

(2) Das Bezirksamt hat den Fraktionen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung angemessene Büros mit einer angemessenen Grundausstattung

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat jede Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung einen Anspruch auf einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bezirksverordnetenversammlung kann in allen Bezirksaufgaben (§ 3 Abs. 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) mit Ausnahme der in Absatz 3 Satz 2 genannten Angelegenheiten Entscheidungen treffen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet“ durch die Worte „Sie hat zu entscheiden“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird nach Nummer „5. Ordnungsangelegenheiten“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. dem Bezirksamt vorbehaltene Angelegenheiten.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ersuchen und Empfehlungen der Bezirksverordnetenversammlung“

b) es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Bei der Wahrnehmung von Bezirksaufgaben kann die Bezirksverordnetenversammlung ein Ersuchen an das Bezirksamt richten.“

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Absatz 1 wird Absatz 3.

e) Absatz 2 wird Absatz 4.

5. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit des neugewählten Bezirksamts beginnt, sobald es vollständig gewählt und ernannt ist.“

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamts mit der Mehrheit ihrer verfassungsmäßigen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode (§ 5).“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung seiner Amtszeit nur dadurch abberufen, dass

sie mit der Mehrheit ihrer verfassungsmäßigen Mitglieder eine andere Person als Nachfolger/in wählt. Zwischen Antrag und Wahl müssen mindestens zwei Wochen liegen.“

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird ein neuer Buchstabe b) eingefügt und wie folgt gefasst:

„b) die Vertretung im Rat der Bezirksämter;“

b) Die Buchstaben b) bis n) werden zu den Buchstaben c) bis o).

c) In Absatz 3 wird die Verweisung „Absatz 2 Buchstabe b),c) c), g), k), l) und n)“ durch die Verweisung „Absatz 2 Buchstabe b), c), d), e), h), k), l), m), n) und o)“ ersetzt.

8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Bezirksbürgermeister übt die Dienstaufsicht über die anderen Mitglieder des Bezirksamts aus.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung

Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) in Fassung der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Art. XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 3. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Rat der Bezirksämter“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Rat der Bezirksämter ist den Bezirksverwaltungen Gelegenheit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses. Lehnt der Rat der Bezirksämter einen vom Senat vorgelegten Entwurf einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift mit zwei Dritteln der Anzahl der Bezirke ab, bedarf eine Inkraftsetzung eines Abweisungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses. Lehnt der Rat der Bezirksämter einen vom Senat oder aus der Mitte des Abgeordnetenhauses vorgelegten Entwurf eines Gesetzes ab, ist einer von ihm beauftragten Person auf Verlangen die Teilnahme an der Sitzung des Senats mit Rederecht einzuräumen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach § 16a Abs. 1.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Rat der Bürgermeister“ durch die Worte „Rat der Bezirksämter“ ersetzt.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Der Rat der Bezirksämter kann Verwaltungshandeln und Rahmenzielvereinbarungen anregen, soweit der Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungen berührt ist. Er kann sich mit den qualitativen und quantitativen Zielstandards der bezirklichen Verwaltungsprodukte befassen und dazu Stellungnahmen abgeben.“
- d) der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und die Worte „Rat der Bürgermeister“ durch die Worte „Rat der Bezirksämter“ ersetzt.
3. § 15 erhält die Überschrift „Vorsitz, Mitglieder“ und wird wie folgt gefasst:
- „Der Rat der Bezirksämter besteht aus den Mitgliedern der Bezirksämter. An den Sitzungen nehmen jeweils zwei Mitglieder des Bezirksamts teil. Jeder Bezirk hat eine Stimme. Den Vorsitz führt ein Bezirk im jährlichen Wechsel, diesem ist eine Geschäftsstelle zugeordnet, die aus den Bezirksverwaltungen zu bilden ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Mitglieder des Senats können mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen.“
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „Rat der Bürgermeister“ jeweils durch die Worte „Rat der Bezirksämter“ ersetzt.
5. § 16a wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „Rat der Bürgermeister“ jeweils durch die Worte „Rat der Bezirksämter“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 1 eingefügt:
- „(3) Der Rat der Bezirksämter kann dem Abgeordnetenhaus zu einem Gesetzesantrag aus dessen Mitte eine Stellungnahme zuleiten.“
- c) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 1 zu Satz 2.
6. In § 17 wird das Wort „Bürgermeister“ jeweils durch das Wort „Bezirksämter“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt gefasst:
- „Vorlagen an den Rat der Bezirksämter können von jedem Mitglied des Senats und von jedem Bezirksamt eingebracht werden.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „Rat der Bürgermeister“ jeweils durch die Worte „Rat der Bezirksämter“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Rat der Bezirksämter bildet Ausschüsse, im übrigen regelt er sein Verfahren durch eine Geschäftsordnung.“
9. § 34 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitglieder werden von der Bezirksverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode gewählt.“

Artikel III

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art I des Gesetzes vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach der Beschlussfassung durch die Bezirksverordnetenversammlung setzt das Bezirksamt den Bebauungsplan als Rechtsverordnung fest. Der Bebauungsplan ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Bei ihrer Verkündung bedarf es der Wiedergabe des Bebauungsplans nicht, jedoch ist anzugeben, wo er und die zu ihm gehörende Begründung eingesehen werden können und wo über seinen Inhalt Auskunft gegeben werden kann.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beeinträchtigt der Entwurf eines Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins oder ist im dringenden Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 13 a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei

1. Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung,
2. überbezirklichen Verkehrsplanungen,
3. übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs,
4. Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren,
5. städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
6. Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren,
7. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Das zuständige Mitglied des Senats kann nach Beschlussfassung des Senats das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt.“

b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(2) Bei Eingriffen nach Absatz 1 gilt § 13 a Abs. 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Zieht die zuständige Senatsverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 an sich, so tritt die Zustimmung des Abgeordnetenhauses an die Stelle der Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung. Die Festsetzung des Bebauungsplans als Rechtsverordnung sowie etwa notwendige sonst dem Bezirksamt obliegende vorbereitende Schritte obliegen der zuständigen Senatsverwaltung.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt für die Festsetzung des Bebauungsplans § 6 Abs. 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen sind.“

3. § 8 wird gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen bleibt unverändert.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in den Sätzen 1 und 2 das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Bezirksämter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Bezirksämter“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt für das weitere Verfahren § 7 entsprechend.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommt der Bezirk einem Planungsgebot nach Absatz 1 oder 2 binnen der gesetzten Frist nicht nach, so gilt für die Ausübung des Eingriffsrechts § 7 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

b) In Absatz 5 wird das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Bezirksämter“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „nach den §§ 8 und 9“ durch die Angabe „nach § 9“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Ziffer 4 durch die Ziffer 3 ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1. wird die Angabe „nach den §§ 8 und 9“ durch die Angabe „nach § 9“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 und 4“ gestrichen.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 und 4“ gestrichen.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe
„Abs. 1 Satz 2 und 4“ gestrichen.

Artikel IV

Neubekanntmachung

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Bezirksverwaltungsgesetz, das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung und das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel V

Inkrafttreten, Evaluation

(1) Dieses Gesetz tritt zu Beginn der 17. Wahlperiode in Kraft.

(2) Der Senat wird beauftragt, dem Abgeordnetenhaus nach Anhörung der Bezirksverordnetenversammlungen zum 31. Oktober 2015 einen Bericht zur Wahrnehmung des Entscheidungsrechts der Bezirksverordnetenversammlungen vorzulegen und dabei insbesondere zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften Stellung zu nehmen.

Begründung:

a) Allgemeine Begründung

Mit dem Auslaufen der Übergangsregelung zur Bezirksamtsbildung nach § 99 VvB bietet sich eine umfassende Reform der bezirklichen Selbstverwaltung an. Mit dem vorliegenden Artikelgesetz soll dem Rechnung getragen werden. Wesentliche Kernpunkte sind

- die Einführung des politischen Bezirksamtes,
- eine Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Bezirksverordnetenversammlung auf alle bezirklichen Angelegenheiten,
- damit verbunden auch eine bindende Wirkung für das Bezirksamt bei all den Bürgerentscheiden, sofern sie sich auf die neuen Entscheidungskompetenzen der BVV beziehen,
- die gesetzliche Absicherung der BVV-Fraktionen,
- eine strukturelle Stärkung des Beteiligungsgremiums der Bezirke und dessen Umbenennung von Rat der Bürgermeister in Rat der Bezirksamter,

- die Einschränkung des Eingriffsrechts des Senats im Bau- und Stadtplanungsbereich analog zum geltenden Eingriffsrecht in anderen Bereichen.

Verbunden mit weiteren Initiativen, die neben diesem Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden, wie der Änderung des Abwahlquorums für Bezirksamtsmitglieder in der Verfassung von Berlin, der Abschaffung des Beamtenstatus auf Zeit für Bezirksamtsmitglieder, der Erstellung eines abschließenden Kataloges der bezirklichen Aufgaben als Ergänzung des Zuständigkeitskataloges zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (AZG) und einer umfassenden Reform der Zuweisung der Bezirksfinanzen auf Basis von Mindestqualitätsanforderungen für die bezirklichen Produkte, wird eine überfällige Reform der bezirklichen Selbstverwaltung vollzogen, die dem Gebot der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung folgt und den Verschiebehahnhof der Verantwortung zwischen Senat und Bezirken ein Ende setzen soll.

A) Politisches Bezirksamt

Die vom Abgeordnetenhaus zur Erarbeitung einer einheitlichen Verfassung am 26. September 1991 eingesetzte Enquete-Kommission hatte sich auf Empfehlungen zur Einführung des politischen Bezirksamts verständigt. Deren Umsetzung wurde in der Verfassung von Berlin jedoch immer wieder verschoben. Das geltende Wahlverfahren auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der BVV kombiniert mit Gewährung von Zählgemeinschaften für die Wahl des Bezirksbürgermeisters/der Bezirksbürgermeisterin wurde zunächst bis Ende der 13. Wahlperiode und dann bis Ende 2010 in § 99 VvB festgeschrieben. Eine erneute Verlängerung dieses Übergangstatus entspräche nicht den Anforderungen an die Verantwortung in den Bezirken, die durch Abschichtungen von Aufgaben und die Abschaffung der Fachaufsicht in Verbindung mit der Bezirksgebietsreform einen Kompetenzzuwachs erfuhren. Bedenken gegen das politische Bezirksamt werden u. a. mit der Bindung der Wahlperiode der BVVen an die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses und den damit verbundenen Schwierigkeiten, wenn es zu einem vorzeitigen Koalitionsbruch im Bezirk kommen sollte, begründet. Hier schafft eine Neuregelung Abhilfe, wonach die vorzeitige Abwahl eines Bezirksamtsmitgliedes zwangsläufig mit der Neuwahl eines Bezirksamtsmitgliedes verbunden sein muss. Im übrigen sei daran erinnert, dass bis 1971 die Bezirksverordnetenversammlung die Mitglieder des Bezirksamts mit (politischer) Mehrheit ins Amt wählte. Dies lässt der vorliegende Gesetzentwurf ausdrücklich wieder zu, erweitert jedoch die Handlungsoptionen der Bezirksverordnetenversammlung durch Stärkung ihrer organisationsrechtlichen Entscheidungskompetenzen und baut insoweit die Maximen der bezirklichen Selbstverwaltungsprinzipien aus.

B) Rat der Bezirksämter

Dem Paradigmenwechsel zu einer politischen Homogenität der durch die Mehrheit der BVV gewählten Verwaltungsspitze ist auch im Vertretungsgremium der Bezirke Rechnung zu tragen. Von einem Organ, das allein den BezirksbürgermeisterInnen offen steht, ist daher Abstand zu nehmen. Die Bezirke - immerhin zwölf „Großstädte“ innerhalb des Landes - werden zukünftig im Rat der Bezirksämter durch die Vollmitgliedschaft der fünf Mitglieder des jeweiligen Bezirksamts adäquat repräsentiert. Dagegen ist auf eine Mitgliedschaft der Landesregierung zu verzichten. Zum neuen Selbstverständnis des Rats der Bezirksämter, der mit einem gestärkten Vetorecht ausgestattet wird, soll auch gehören, nicht nur auf Senatsvorlagen zu reagieren, sondern eigenständig Initiativen zu ergreifen und in einen horizontalen Austausch über das bezirkliche Verwaltungshandeln zu treten. Zudem ist im Zuge der Übertragung von Verwaltungsaufgaben an die Bezirke und durch Regionalisierung von einzelnen Bezirksaufgaben der Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf deutlich gestiegen. Erforderliche Verfahrensvorschriften gewährleisten die Arbeitsfähigkeit des neu bezeichneten Organs, was sich insbesondere auf die Ansiedlung einer aus den Bezirksverwaltungen gebildeten Geschäftsstelle erstreckt.

C) Erweiterung der Kompetenzen der Bezirksverordnetenversammlung

Mit der Einführung des politischen Bezirksamtes muss gleichzeitig auch die Stärkung der BVV als demokratisch gewähltes Beschluss- und Kontrollorgan einhergehen. Der Ausbau der bezirklichen „Allzuständigkeit“ ist dabei nun konsequent weiter zu entwickeln, in dem der Bezirksverordnetenversammlung die Möglichkeit zur Entscheidung bei Bezirksaufgaben übertragen wird. Damit geht automatisch eine mögliche Ausweitung der bindenden Wirkung von Bürgerentscheiden einher, sofern sie sich auf Bezirksaufgaben beziehen, was eine erhebliche Stärkung der direkten Demokratie bedeutet. Durch weitere verfahrensrechtliche Vorschriften wird die Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung verbessert.

D) Anpassung des Eingriffsrechts im Bereich Bau und Stadtentwicklung an die übrigen Bereiche

Das Eingriffsrecht des für Bauen und Stadtentwicklung zuständigen Senatsmitglieds wird auf das Niveau der übrigen Senatsmitglieder zurückgeschraubt und damit an das Eingriffsrecht nach § 13 a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes angepasst. Will der Senat einen bezirklichen Bebauungsplan an sich ziehen, bedarf es eines Senatsbeschlusses. Außerdem wird der Vorgang der Aufstellung eines Bebauungsplans vereinfacht, in dem die bis zu zweimonatige Schlussprüfung des Senats nach Abschluss des Verfahrens im Bezirk entfällt.

Zur Vorgeschichte: Mit der Abschaffung der Fachaufsicht und der gleichzeitigen Einführung des Eingriffsrechts des Senats 1998 wurde das Eingriffsrecht des Senats im Ausführungsgesetz des Baugesetzbuches abweichend vom Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz weiter gefasst. Demnach kann das zuständige Senatsmitglied ohne Rücksprache mit der Bezirksaufsicht in die Belange der Bebauungsplanerstellung der Bezirke eingreifen. Es kann auch das ganze Verfahren an sich ziehen, ohne dazu einen Senatsbeschluss herbeiführen zu müssen. Die Liste von möglichen Fällen von dringendem Gesamtinteresse im AGBauGB wurde 1999 ausgeweitet.

Neben diesen Eingriffsmöglichkeiten führt die Regelung, dass alle bezirklichen Bebauungspläne vor der Festsetzung einer nochmaligen bis zu zweimonatigen Prüfung durch die Senatsverwaltung unterzogen werden, zu Verzögerungen und Doppelarbeiten. Durch die Abschaffung dieser Schlussprüfung durch den Senat und eine Anpassung des Eingriffsrechts an die Grundsätze des Art. 13 a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes werden die Bezirke in ihrer Eigenständigkeit gestärkt und gleichzeitig ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

b) Einzelbegründung

I. Zu Artikel I

Zu 1. (§ 5 Abs. 3)

Diese besonderen Aufgaben der Fraktionen in der repräsentativ strukturierten Kommunalpolitik rechtfertigen eine eigene Vorschrift. Rechtssystematisch ist deswegen die Regelung über die Mitgliederzahl, die Wahl und Auflösung der Bezirksverordnetenversammlung von der Legaldefinition einer Fraktion zu trennen.

Zu 2. (§ 5a)

Die Norm über die Zusammensetzung einer Fraktion ist darüber hinaus zu ergänzen. Im Vollzug traten durch Aus- und Übertritte von Bezirksverordneten verbunden mit einer Änderung der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse unerwünschte Rechtsfolgen ein, die eine Klarstellung erforderlich macht. Löst sich eine Partei oder Wählergemeinschaft auf, die bei Wahlen zumindest drei Sitze in der Bezirksverordnetenversammlung errungen hat, werden diese Bezirksverordneten fraktionslos. Es entspräche nicht dem Wählerwillen, wenn sie durch Beitritt in eine Partei oder Wählergemeinschaft, die bei den Wahlen nicht kandidiert hat, eine (andere) Fraktion bilden dürften. Darüber hinaus entspricht es der Stellung der Fraktionen, ihre finanzielle Mindestausstattung durch

Verweisung auf ein gesondertes Gesetz zu regeln, wie es auch hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung vorgesehen ist (vgl. § 11). Dies entspricht den Regelungen des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin sowie des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen im Abgeordnetenhaus von Berlin.

Zu 3a. (§ 12)

Die Aufnahme grundsätzlich aller Bezirksaufgaben in den Kanon der Entscheidungsrechte der Bezirksverordnetenversammlung ist einer der Kernpunkte der Überarbeitung und führt zu einer erheblichen Steigerung der nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung ausgerichteten Verwaltungspolitik in den Bezirken. Auch wenn den Bezirken nach wie vor keine eigene Rechtspersönlichkeit als Körperschaft einzuräumen ist, um Berlin als Einheitsgemeinde verfassungsrechtlich nicht zu berühren, besteht keine zwingende Notwendigkeit, der unteren Verwaltungsbehörde im zweistufigen Aufbau des Landes keine größeren Kompetenzen einzuräumen. Deshalb führt die Vorschrift den Aufgabenkreis der Bezirksverordnetenversammlung auf den Rechtszustand zurück, der vor der ersten grundlegenden Reform des Berliner Kommunalrechts nach Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. Juni 1971 (GVBl. S. 1056) bestand.

Mit der gewählten Kann-Vorschrift wird der Bezirksverordnetenversammlung das Recht eingeräumt, im Wege der kommunalpolitischen Schwerpunktsetzung zu entscheiden, in welchem Ausmaß Einfluss auf das Verwaltungshandeln des Bezirksamts in Bezirksaufgaben genommen werden soll. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Bezirksverordnetenversammlung im Hinblick auf ihre Obliegenheit, die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1) zu bestimmen, auf strukturelle und planungspolitische Entscheidungen konzentriert, um die Entschlusskraft der Verwaltung nicht zu gefährden und Bürgernähe zu gewährleisten. Der Ausschluss des Aufhebungs- und Selbstentscheidungsrechts in Materien nach Absatz 3 Satz 2 wird auf das eingeführte (unmittelbare) Entscheidungsrecht ausgedehnt.

Durch die Ausweitung des Entscheidungsrechts fällt damit automatisch entsprechenden Bürgerentscheiden bezüglich Bezirksangelegenheiten ein bindender Charakter zu, wenn sie nicht als Ersuchen nach § 13 Abs 1 formuliert sind. Dies bedeutet eine wesentliche Stärkung der direkten Demokratie.

Zu 3b. (§ 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 3c. (§ 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 3d. (§ 12)

Die aufgeführten Materien, die ein (unmittelbares) Entscheidungsrecht bzw. ein Aufhebungs- und Entscheidungsrecht nach bisherigem Recht nicht vorsahen, wird um Angelegenheiten, die allein dem Bezirksamt obliegen, erweitert, um die erforderliche institutionelle und sachliche Abgrenzung der beiden Organe des Bezirks zu gewährleisten.

Zu 4a. (§ 13)

Da sich eine Bezirksverordnetenversammlung im Regelfall mit Bezirksaufgaben befasst, was mitunter bereits in der Reihenfolge der behandelten Tagesordnungspunkte zum Ausdruck kommt, ist das Instrument des Ersuchens in der Bezeichnung der Norm zuerst aufzuführen.

Zu 4b. (§ 13)

Da die Bezirksverordnetenversammlung bei der Wahrnehmung von Bezirksaufgaben nach wie vor ein Ersuchen an das Bezirksamt richten kann und

das eingeführte Entscheidungsrecht nicht zwingend zur Anwendung zu kommen hat, ist die Abfassung einer solchen Willensbildung der kommunalen Vertretung in der Gesetzesnorm gleichfalls zuerst abzuhandeln.

Zu 4c. (§ 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 4d. (§ 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 4e. (§ 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 5. (§ 34)

Durch die Änderung des Status der Mitglieder des Bezirksamts in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis und im Hinblick auf die Wahlvorschrift von § 35 Abs. 1 ist die bisherige Übergangsregelung nicht erforderlich. Der ggf. neuen Mehrheitsverhältnisse im Bezirk kann durch rechtzeitige Wahl des Bezirksamts durch die politische Mehrheit in der Bezirksverordnetenversammlung hinreichend Rechnung getragen werden.

Zu 6a. (§ 35)

Nach bisheriger Rechtslage konnte ein Mitglied des Bezirksamts ins Amt treten, sofern es mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinte; Enthaltungen blieben unberücksichtigt (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1). Diese im Einzelfall geringe politische Legitimation konnte hingenommen werden, da sich die Berechtigung der Abgabe von Wahlvorschlägen - mit Ausnahme der Wahl des Bezirksbürgermeisters/der Bezirksbürgermeisterin - ausschließlich nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen der Fraktionen richteten. Die politische Umsetzung des Wahlergebnisses in der Besetzung des Bezirksamts erforderlich regelmäßig eine höhere Legitimationsqualität, die mit dem Quorum der absoluten Mehrheit beantwortet wird.

Zu 6b. (§ 35)

Eine besondere Vorschrift zur Wahl des Bezirksbürgermeisters/der Bezirksbürgermeisterin ist mit der Einführung des politischen Bezirksamtes nicht mehr erforderlich.

Zu 6c (§ 35)

Redaktionell wird der bisherige Absatz 3 zum neuen Absatz 2; dabei wird davon ausgegangen, dass für die Abberufung dasselbe Quorum gilt wie für die Wahl. Dies entspricht der üblichen kommunalrechtlichen Praxis in Gemeinden. Die Kontinuität der Verwaltung wird gewährleistet, indem die Abberufung zwingend mit der Neuwahl verbunden wird. Dies stellt eine zumutbare Anforderung an eine politische Mehrheit in der Bezirksverordnetenversammlung dar. Diese Neuregelung macht eine Änderung des Artikels 76 Satz 1 der Verfassung von Berlin erforderlich.

Zu 7a. (§ 36)

Die Mitgliedschaft des Kollegialorgans erfordert, diese neue Aufgabe für das Bezirksamt zu normieren (vgl. Art. II Nr. 3).

Zu 7b. (§ 36)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu 7c. (§ 36)

Die Aufzählung ist mit einer angepassten Verweisung zu versehen.

Zu 8a. (§ 39)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 8b. (§ 39)

Im Hinblick auf die Änderung der Mitgliedschaft im Rat der Bezirksamter ist auf eine herausgehobene Stellung des Bezirksbürgermeisters zu verzichten.

Zu 8c. (§ 39)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

II. Zu Artikel II

Zu 1.

Aus der Zusammensetzung und Aufgabenzuweisung des Organs resultiert eine neue Bezeichnung. Indem die gesamte Verwaltungsspitze eines jeden Bezirks zum Mitglied wird, erfolgt eine grundlegende Stärkung und Weiterentwicklung der bezirklichen Selbstverwaltung. Der Rat der Bezirksamter erhält eine Stellung, die nicht lediglich überwiegend durch eine Empfängerfunktion gekennzeichnet ist. Dem Organ wird vielmehr eine selbstständiger Gestaltungsspielraum bei der Steuerung der gesamten Gebietskörperschaft eingeräumt. Darüber hinaus erfolgt eine fachliche Qualifizierung auf der Grundlage der Beratungen des gesamten Bezirksamts als Kollegialorgan unter Einbeziehung der Potenziale innerhalb der einzelnen Abteilungen. Durch die Bezeichnung wird darüber hinaus zum Ausdruck gebracht, dass die durch Mehrheit in der Bezirksverordnetenversammlung qualifizierten Mitglieder der Bezirksamter die gestärkte Stellung der kommunalen Ebene im zweistufigen Verwaltungsaufbau Berlins deutlich artikulieren sollen.

Zu 2. (§ 14)

Dem Rat der Bezirksamter wird im Normsetzungsverfahren eine stärkere Stellung eingeräumt. Bestehen in zumindest acht von zwölf Bezirken diesbezügliche Bedenken, die einer Annahme der eingebrachten Vorlage zu einer Rechts- und Verwaltungsvorschrift entgegen stehen, muss das Abgeordnetenhaus eine Zurückweisung beschließen, um das entsprechende Verfahren fortzusetzen. Darüber hinaus ist dem Rat der Bezirksamter das Recht auf mündliche Begründung einer Ablehnung eines Gesetzentwurfes im Senat wie bisher im Abgeordnetenhaus einzuräumen, um der bezirklichen Ebene größeres Gehör zu verschaffen. Der Parlamentsvorbehalt bleibt unberührt.

Zu 2b (§ 14)

Es handelt sich um eine notwendige Folgevorschrift.

Zu 2c. (§14)

Das Selbstbefassungsrecht des Rats der Bezirksamter wird durch eine besondere Regelung hervorgehoben. Neben der Anregung allgemeinen Verwaltungshandelns soll er insbesondere ausdrücklich mit der Option ausgestattet werden, Stellungnahmen zum Produktkatalog abgeben.

Zu 2d (§ 14)

Es handelt sich um eine notwendige Folgevorschrift.

Zu 3. (§ 15)

Die Bezeichnung der Zusammensetzung wird um den Vorsitz ergänzt; Mitglieder sind allein die Vertretungen der Bezirke. Um das erforderliche Maß der Arbeitsfähigkeit des Organs zu sichern, haben lediglich jeweils zwei Mitglieder des Bezirksamts das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Entscheidung darüber trifft das jeweilige Bezirksamt. Wie bisher wird im Rat der Bezirksamter für jeden Bezirk eine Stimme abgegeben. Angesichts der voraussichtlichen politischen Homogenität ist in diesem Zusammenhang nicht mit Konflikten zu rechnen. Der Vorsitz wird ausschließlich von den Bezirken gestellt. Zur Vermeidung besonderer Belastungen der Ressourcen in den Bezirksverwaltungen wechselt er jährlich. Im Rahmen des Selbstorganisationsrechts des Rats der Bezirksamter wird ihm die Obliegenheit übertragen, Maß und Güte einer Geschäftsstelle eigenständig zu regeln.

Zu 4a. (§ 16)

Die Übertragung des beratenden Teilnahmerechts aller Mitglieder des Senats entspricht der bisherigen Vollzugspraxis. Auch nach geltendem Recht hatten die Mitglieder des Senats nach § 15 Abs. 1 kein Stimmrecht. Im Zusammenhang mit § 16 Abs. 1 der bisherigen Fassung erfolgt lediglich eine notwendige Klarstellung.

Zu 4b. (§ 16)

Es handelt sich um notwendige Folgevorschriften.

Zu 5a. (§ 16a)

Es handelt sich um eine notwendige Folgevorschrift.

Zu 5b. (§ 16a)

Hier wird entsprechend der Neufassung des § 14 Abs. 1 dem Rat der Bezirksamter ausdrücklich das Recht eingeräumt, Stellungnahmen zu Gesetzanträgen an das Abgeordnetenhaus abzugeben.

Zu 5c) (§ 16a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 6. (§ 17)

Es handelt sich um eine notwendige Folgevorschrift.

Zu 7. (§ 18)

Es handelt sich um eine notwendige Folgevorschrift.

Zu 8a. (§ 19)

Es handelt sich um eine notwendige Folgevorschrift.

Zu 8b (§ 19)

Die Vorschrift normiert die bereits bestehende Vollzugspraxis, dass Vorlagen in diesem Organ, insbesondere anlässlich der Beteiligung an Normsetzungsverfahren, durch eine Vorberatung in fachlich bezeichneten Ausschüssen erfolgt.

Zu 9. (§ 34)

Der Beirat in Sozialhilfeangelegenheiten wirkt beratend an Vorverfahren mit. Allerdings ist die sozialhilferechtliche Zuständigkeit für die Bezirksverwaltung und damit für dieses Gremium mit der Verabschiedung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) deutlich reduziert worden, damit ist auch die (individuelle) Belastung der in ihm wirkenden ehrenamtlichen Mitglieder gesunken. Es ist gerechtfertigt, die Mitgliedschaft an die Wahlperiode der BVV zu knüpfen.

III. Zu Artikel III

Zu 1a/b. (§ 6)

Mit der Änderung des Absatzes 4 und der Streichung des Absatzes 5 entfällt die Schlussprüfung des Senats nach der Beschlussfassung der BVV zum Bebauungsplanentwurf. Somit kann das Bezirksamt nach Beschlussfassung der BVV den Bebauungsplan unverzüglich als Rechtsverordnung festsetzen. Der Senatsverwaltung bleibt es unbenommen, sich im Laufe des Verfahrens zu beteiligen. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum die Senatsverwaltung einen an sich abgeschlossenen Verwaltungsakt noch ein mal auf sein ordnungsgemäßes Zustandekommen und seine Rechtmäßigkeit überprüfen soll. Dies führt zu unnötigen Verzögerungen und bindet unverhältnismäßig Personal.

Zu 1c. (§ 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 2a. (§ 7)

Durch die Neuformulierung wird das Eingriffsrecht an die Regelungen des § 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes angepasst. Demnach bedarf ein Eingriff eines zuständigen Mitglieds der Benachrichtigung der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde.

Aus der Aufzählung von Fällen für ein dringendes Gesamtinteresse Berlins werden Wohnungsvorhaben über 500 Wohneinheiten gestrichen. Während alle anderen aufgelisteten Punkte sich entweder aus § 13a Abs. 1, 1. (Belange als Bundeshauptstadt) und 2. (Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsvertrag) des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes ableiten lassen, oder sich ihr übergeordneter Charakter in der Sache erklärt (z. B. überbezirkliche Verkehrsplanungen), ist nicht ersichtlich, warum der Bau von Wohnungsvorhaben von über 500 Wohneinheiten die dringenden Gesamtinteressen Berlins berührt.

Zukünftig soll die Hürde, dass der Senat ein Verfahren zur Aufstellung und Festsetzung eines Bebauungsplans an sich zieht, deutlich erhöht werden, indem zunächst ein Senatsbeschluss dazu gefasst werden muss. Zuvor sollte die bereits bestehende Möglichkeit der Weisung an den Bezirk ausgeschöpft werden.

Zu 2b. (§ 7)

Mit Verweis auf § 13a Abs. 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes soll sichergestellt werden, dass die Bezirksaufsichtsbehörde dafür Sorge trägt, dass die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.

Zu 2c. (§ 7)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen mit einer angepassten Verweisung.

Zu 2d. (§ 7)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen mit einer angepassten Verweisung.

Zu 3. (§ 8)

§ 8 kann entfallen, weil die Eingriffsmöglichkeiten des Senats bei Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Regelungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2, 4. „Vorhaben, die die Belange als Bundeshauptstadt berühren“ ausreichend gewahrt sind.

Zu 4a. (§ 9)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu 4b. (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 4c. (§ 9)

Nach Streichung des § 8 wird entsprechend auf die Eingriffsmöglichkeiten nach § 7 verwiesen.

Zu 5a. (§ 10)

Auch in diesem Falle muss ein Senatsbeschluss für das Ansiehziehen der Anpassung oder der Aufstellung eines Bebauungsplans durch den Senat herbeigeführt werden, wenn der Bezirk nach der gesetzten Frist den Aufforderungen nach Absatz 1 und 2 nicht nachgekommen ist.

Zu 5b. (§ 10)

Es handelt sich eine redaktionelle Änderung.

Zu 6. (§ 12)

Es handelt sich um eine redaktionell Änderung mit einer angepassten Verweisung.

Zu 7a. (§ 13)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen mit einer angepassten Verweisung.

Zu 7b. (§ 13)

Die Streichung des Satzes ergibt sich aus der Streichung von § 8.

Zu 7c. (§ 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, mit einer angepassten Verweisung.

Zu 7d. (§ 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da § 8 gestrichen wurde.

Zu 8a. (§ 17)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da § 8 gestrichen wurde.

Zu 8b. (§ 17)

Mit dem Verweis auf den gesamten § 7 soll sichergestellt werden, dass bei einem Eingriff das abgestufte Verfahren entsprechend § 13a AZG angewandt werden kann, und nicht gleich das gesamte Verfahren durch den Senat an sich gezogen wird.

Zu 9. (§ 18)

Siehe Begründung zu 8b (§ 17).

Zu 10. (§ 30)

Siehe Begründung zu 8b (§ 17).

IV. Zu Artikel IV

Die zuständige Senatsverwaltung ist im Hinblick auf mehrere Änderungsgesetze zu ermächtigen, jeweils Neubekanntmachungen zu veröffentlichen.

V. Zu Artikel V

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Vorschriften. Absatz 2 beinhaltet einen Berichtsauftrag an den Senat zur Vorbereitung einer Evaluierung hinsichtlich des novellierten Entscheidungsrechts der Bezirksverordnetenversammlungen.

Berlin, den 16.06.2009

Eichstädt-Bohlig Ratzmann Birk Lux Otto
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen